

Antrag Kanalanschluss

Herstellung

Erneuerung

Veränderung

Beseitigung

eines Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation) der Gemeinde Perl.

Name, Vorname

Anschrift des Anschlussnehmers

Telefon tagsüber

▪ Anzuschließendes Gebäude / Grundstück

Ortsteil

Straße, Nr.

Flur

Flurstück

Die gesamte Anschlusslänge vom Hauptrohr bis zum Gebäude beträgt ca. _____ Meter, davon entfallen ca. _____ Meter auf den Grundstücksanschluss.

(Grundstücksanschluss ist der im öffentlichen Bereich (Straßen, Wege, Plätze) liegende Teil des Anschlusses. Liegt die Hauptleitung nicht im öffentlichen Bereich, so gelten 2,50 m ab der Rohrmitte als Grundstücksanschluss.)

Die Nutzung von Regenwasser (Zisterne) ist vorgesehen ja nein

Dem Antrag ist eine Ablichtung der Flurkarte beizufügen.

▪ Es ist mir als Anschlussnehmer bekannt, dass

1. der Grundstücksanschluss von der Gemeinde selbst hergestellt, erneuert, verändert oder beseitigt wird. Die Gemeinde kann die Ausführung der Arbeiten durch einen von ihr beauftragten Bauunternehmer ausführen lassen.
2. die Arbeiten auf dem anzuschließenden Grundstück vom Anschlussnehmer selbst nach einschlägigen gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und ggf. den Weisungen der Gemeinde auszuführen sind.
3. **vor** Beginn der Arbeiten die Lage, Führung und lichte Weite des Anschlusses von einem Vertreter der Gemeinde festzulegen ist.
4. der Graben des Anschlusses nicht eher verfüllt werden darf, bis eine Abnahme des Anschlusses durch die Gemeinde Perl erfolgt ist; die Abnahme ist spätestens am vorhergehenden Arbeitstag zu beantragen. Ohne Abnahme verfüllte Anschlussgräben sind zur Begutachtung wieder freizulegen. Unsachgemäß angeschlossene Leitungen sind zu erneuern. Die dabei anfallenden Mehrkosten trägt der Antragsteller. Bei nicht ordnungsgemäßer Ausführung der Arbeiten kann die Benutzung des Anschlusses untersagt werden.
5. die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen ist, die sich aus der Verletzung der Verpflichtung des Anschlussnehmers gegen die Gemeinde ergeben können.
6. der Anschlussnehmer für den ordnungsgemäßen Zustand und die vorschriftsmäßige Benutzung der Anlagen zur Abwasserbeseitigung verantwortlich und haftbar ist. Beschädigungen der Hausanschlüsse wie Bruch, Undichtigkeiten und sonstige Störungen sind unverzüglich der Gemeinde Perl mitzuteilen.
7. die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung des Anschlusses vom Anschlussnehmer zu tragen sind und die Gemeinde einen Kostenvorschuss verlangen kann.
8. eine Abnahme durch einen Vertreter der Gemeinde Perl ist verpflichtend.

Die Entwässerungssatzung steht bei dem Abwasserbetrieb zur Verfügung.

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben.

Unterschrift des Anschlussnehmers

Anlage:
Flurkartenauszug